

VG Würzburg

Urteil vom 20.12.2006

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I.

1. Der am ... 1962 in Hillah geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

Am 31. Juli 2000 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, nachdem ein erster Asylantrag mit Bescheid vom 5. Mai 1998 unanfechtbar abgelehnt worden war. Er stützte sein Asylbegehren auf folgende Gründe: Der Bruder des Klägers lebe in Großbritannien und habe des Öfteren mit der Familie im Irak telefoniert. Dabei habe der Bruder nach jedem gefragt. Der Kläger, der als ältester Sohn des verstorbenen Vaters für alles verantwortlich gemacht worden sei, sei daher sehr oft vom Geheimdienst verhört und schikaniert worden. Ihm sei vorgeworfen worden, der Bruder arbeite mit der Opposition zusammen und rufe an, um Informationen aus dem Irak weitergeben zu können. Die Lage habe sich nach dem Aufstand 1991 noch verschlimmert. Auch habe sich der Kläger aus diesen Gründen nicht fortbilden und promovieren können.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Ziffer 2). Nach den vorliegenden Erkenntnissen würden die irakischen Behörden die Asylantragstellung im Ausland als politische Gegnerschaft

bewerten, weshalb dem Kläger im Falle der Rückkehr asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen würden.

2. Mit Schreiben vom 10. Juni 2005 hörte das Bundesamt den Kläger zu einem Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und einer Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG an.

Mit Bescheid vom 10. März 2006 traf das Bundesamt folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom 16. Oktober 2000 (Az.: 2523031) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, wird widerrufen.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die politische Situation im Irak habe sich durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Es gebe keine Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht durch das alte Regime. Die Übergabe der Macht an die irakische Übergangsregierung werde auch durch die UN-Resolution 1546 vom 8. Juni 2004 abgesichert. Von der irakischen Übergangsregierung gehe keine politische Verfolgung aus. In der am 8. März 2004 vom irakischen Regierungsrat verabschiedeten Übergangsverfassung werde die bisherige weitgehende Autonomie der drei kurdischen Nordprovinzen anerkannt. Dort sei es bei der militärischen Intervention der so genannten Koalition nicht zu größeren Kampfhandlungen gekommen. Die Sicherheitslage in der kurdischen Zone sei stabiler als in anderen Regionen des Irak. Der ungenehmigte Auslandsaufenthalt des Klägers führe nicht zu einer Gefährdung im Falle der Rückkehr in den Irak. Nach der Änderung der Lage im Irak sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den Gründen, die der Kläger im Asylverfahren vorgetragen habe, Verfolgung nicht mehr zu befürchten. Es seien keine Gründe ersichtlich, welche dem Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegenstehen könnten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG könne eine Verfolgung auch von staatsähnlichen oder nicht staatlichen Akteuren ausgehen. So sei es hier aber nicht. Es bestünden auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Die Sicherheits- und Versorgungslage sei nicht derart schlecht, dass in den Irak zurückkehrende Personen gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden. Allerdings sei die Sicherheitslage im Irak

äußerst gespannt. Von Anschlägen seien aber vor allem Städte, insbesondere in dem von sunnitischen Arabern bewohnten Zentrum des Landes betroffen. Besonders hohe Verluste habe die neue irakische Polizei zu verzeichnen. Auch die Versorgungslage sei nicht derart schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste. Gegenwärtig gebe es keine Anzeichen für eine Hungerkatastrophe. Die medizinische Grundversorgung sei im Allgemeinen gewährleistet. Von einer extremen landesweiten Gefahrenlage könne derzeit nicht ausgegangen werden. Für diese Einschätzung spreche auch die freiwillige Rückkehr von Irakern. Im Übrigen sei eine Abschiebung in den Irak auf Grund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz nicht zu befürchten.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 21. April 2006 zugestellt.

II.

1. Am 5. Mai 2006 erhob der Kläger Klage mit folgendem A n t r a g :

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. März 2006 wird aufgehoben.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung ließ der Kläger vortragen: Die Widerrufsvoraussetzungen lägen nicht vor, da der Kläger subsidiär schutzberechtigt sei. Hierbei sei nunmehr die seit 11. Oktober 2006 unmittelbar anwendbare Richtlinie 2004/83/EG zugrunde zu legen. Für den Kläger bestünde eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Sinne von Art. 15c) RL 2004/83/EG. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen der Vorschrift. Es liege sowohl ein "innerstaatlicher bewaffneter Konflikt" vor als auch die Voraussetzungen "willkürlicher Gewalt". Hieraus resultiere eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt. Der Grad der Wahrscheinlichkeit sowie die Anforderungen an die auf eine Einzelperson abzielende Bedrohung lägen erheblich unterhalb der materiellen und prognoserechtlichen Schwelle der unmenschlichen Behandlung nach Art. 15b) der Richtlinie. Zwar stellten "allgemeine" Gefahren normalerweise keinen ernsthaften Schaden dar (Erwägung Nr. 26 RL 2004/83/EG). In Abgrenzung zur Erwägung Nr. 26 verwende Art. 15c) RL 2004/83/EG jedoch den Begriff der "willkürlichen Gewalt". Sei die Situation im Herkunftsland mithin von willkürlichen Gewaltmustern geprägt, herrsche keine in Erwägungsgrund Nr. 26 vorausgesetzte Situation lediglich "allgemeiner Gewalt", sondern "willkürlicher Gewalt" im Sinne

von Art. 15c) RL 2004/83/EG vor. Die verfahrensrechtliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG finde auf Art. 15c) RL 2004/83/EG keine Anwendung. Ein Ausweichen in andere Landesteile sei dem Kläger nicht zumutbar, da auch dort inzwischen eine Situation willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts herrsche. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 5. Dezember 2006 verwiesen.

2. Die Beklagte stellte den A n t r a g ,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. November 2006 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2006 wurde der Kläger informatorisch befragt. Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Akten des Bundesamts und der Ausländerbehörde wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO liegen nicht vor. Der Kläger wird durch den strittigen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt.

1. Der Widerruf der mit Bescheid vom 16. Oktober 2000 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist rechtmäßig.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Die Vorschrift ist auch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG anwendbar. Durch das Zuwanderungsgesetz wurde (mit Wirkung vom 01.01.2005) § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG ersetzt. Die Voraussetzungen, welche für das "kleine Asyl" nach § 51

Abs. 1 AuslG gegolten hatten, liegen hier nicht mehr vor.

Die Ziffer 2 des Bescheids vom 16. Oktober 2000 ist darauf gestützt, dass dem Kläger im Falle der Rückkehr in den Irak allein wegen der Asylantragstellung politische Verfolgung drohe. Inzwischen hat sich aber die Situation im Herkunftsland grundlegend verändert. Das Gericht sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Begründung des Bescheids vom 10. März 2006. Nachzutragen bleibt, dass die irakische Bevölkerung am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung angenommen hat und am 15. Dezember 2005 Parlamentswahlen durchgeführt wurden. Im Juni 2006 ist eine Regierung gebildet worden.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak steht dem Widerruf nicht entgegen (a. A. VG Köln, U. v. 10.06.2005, NVwZ-RR 2006, 67; VG Schleswig, U. v. 30.06.2005, InfAuslR 2005, 441; VG München, U. v. 20.07.2005, AuAS 2005, 236). Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 01.11.2005, 1 C 21.04) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe z.B. B. v. 18.11.2005, 13 a ZB 05.30707), wonach der Ausländer gegen den Widerruf nicht einwenden kann, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund einer schlechten Versorgungslage) drohen. Zwar nimmt jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich auf das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK -) Bezug. Die Genfer Konvention bietet aber keinen Schutz vor allgemeinen Gefahren wie z.B. Naturkatastrophen und Hungersnöten. Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person, auf welche die Bestimmungen des Abschnitts A zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Aus der "Wegfall der Umstände-Klausel" kann nicht gefolgert werden, dass für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft andere Kriterien gelten sollen als für die Zuerkennung. In Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK findet sich im Übrigen eine Zumutbarkeitsklausel, die in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG umgesetzt wurde. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie 2004/83/EG entspricht der "Wegfall der Umstände-Klausel" der Genfer Konvention (Art. 1 C Nr. 5 Satz 1), weshalb sich aus einer unmittelbaren Wirkung der Richtlinie, deren Umsetzungsfrist mit dem 10. Oktober 2006 abgelaufen ist, nichts anderes ergeben kann als aus § 60 Abs. 1 AufenthG (i. V. m. der GK). Eine Schutzlücke ergibt sich nicht, denn vor Gefahren, die nicht von § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. der Genfer Konvention erfasst werden, kann nach § 60 Abs. 7 und § 60a AufenthG Schutz gewährt werden.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist

von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, aus früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Vorschrift trägt psychischen Sondersituationen solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltiges Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es selbst lange Zeit danach - auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (BVerwG, U. v. 01.11.2005, 1 C 21.04). Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich kein Verfolgungsschicksal, wie es § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG voraussetzt. Gegen allgemeine Gefahren schützt diese Vorschrift nicht.

Der Bescheid vom 10. März 2006 ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 73 Abs. 2a AsylVfG rechtswidrig. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 oder eine Rücknahme nach Abs. 2 vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen (Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 im Ermessen (Satz 3). Im vorliegenden Fall liegt die Unanfechtbarkeit der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) zwar länger als drei Jahre zurück. Gleichwohl war noch keine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Drei-Jahres-Frist begann nämlich erst mit In-Kraft-Treten des § 73 Abs. 2a AsylVfG, also erst am 1. Januar 2005, zu laufen (siehe BayVGh, B. v. 25.04.2005, 21 ZB 05.30260; U. v. 10.05.2005, 23 B 05.30217; B. v. 18.11.2005, 13 a ZB 05.30707). Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG auf Widerrufsentscheidungen nicht anwendbar ist, welche vor dem 1. Januar 2005 getroffen wurden (BVerwG vom 01.11.2005, 1 C 21.04). Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass es einer Übergangsfrist bedurft hätte, wenn der Gesetzgeber eine rückwirkende Geltung der Vorschrift beabsichtigt hätte. Darüber hinaus liegt die Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG, nämlich eine vorangegangene Prüfung i. S. d. § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG, aufgrund deren ein Widerruf der früheren Entscheidung über die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nicht erfolgt ist, nicht vor.

2. Das Bundesamt hat zu Recht in Ziffer 2 des Bescheids vom 10. März 2006 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint.

§ 60 Abs. 1 AufenthG ist an die Stelle von § 51 Abs. 1 AuslG getreten. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Durch § 60

Abs. 1 AufenthG wurde der Anwendungsbereich erweitert. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung i. S. d. Satzes 1 ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wegen der Erweiterung der Gründe für die Gewährung des "kleinen Asyls" war auch zu prüfen, ob jetzt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht. Es kann aber hierbei aber nur um Gefahren gehen, welche aus Rechtsgründen noch nicht Gegenstand des Bescheids vom 16. Oktober 2000 sein konnten. Im vorliegenden Fall gibt es keinerlei Anhaltspunkte für derartige Gefahren.

3. Zu Recht hat das Bundesamt in Ziffer 3 des Bescheids vom 10. März 2006 auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint.

In Betracht kommt nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei der Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Die schlechte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak ist eine allgemeine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Diese Vorschrift ist anstelle von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG getreten. Zwar besteht gegenwärtig keine förmliche Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379) ist aber die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG auch dann zu beachten, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. In diesem Fall kann der Asylsuchende einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stellen, wenn der ausländerrechtliche Schutz nach der Erlasslage entfällt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt bei irakischen Staatsangehörigen einen Abschiebestopp an, welcher dem Schutz nach § 60a AufenthG gleichwertig sei (siehe z.B. U. v. 10.05.2005, 23 B 05.30217). Nach dem ZR-INFO 15/2005 (v. 10.11.2005) der Regierung von Oberbayern sind Rückführungen in den Irak nach wie vor nicht möglich.

Wenn man den für Bayern geltenden Abschiebestopp für irakische Flüchtlinge nicht genügen lässt, kann aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kein Abschiebungsverbot wegen der allgemeinen Lage abgeleitet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe z.B. U. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379) kommt ein Abschiebungsverbot aufgrund allgemeiner Gefahren im Wege einer verfassungskonformen Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nur bei einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat in Betracht. Das sei der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Eine derartige Gefahrenlage besteht nach Auffassung der Kammer nicht. Auch insoweit wird im Übrigen nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Die direkte Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG (ABl. L 304/12 vom 30.09.2004), deren Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 abgelaufen ist, zwingt zu keiner anderen Beurteilung. Die Berücksichtigung der Vorschriften über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 i. V. m. Art. 2 lit. e), 15 der Richtlinie erfordert keine abweichende Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach Art. 2 lit. e) der Richtlinie 2004/83/EG ist unter einer "Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" ein Drittstaatsangehöriger zu verstehen, der stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland einen ernsthaften Schaden i. S. d. Art. 15 erleidet. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß Art. 15 lit. c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Der Hinweis auf die Bedrohung infolge "willkürlicher Gewalt" führt nicht zu einem Verzicht auf die strengen Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefährdungslage (so auch Hailbronner, Ausländerrecht, AufenthG, § 60, Rdnr. 134). Zum Ausdruck kommt dies auch in Ziff. 26 der Präambel der Richtlinie 2004/83/EG. Dort wird betont, dass "Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich

genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre". Es ist nicht davon auszugehen, dass allgemeine Bürgerkriegsgefahren und Gefahren infolge von terroristischen Anschlägen oder hoher Kriminalität die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach der Richtlinie 2004/83/EG zwangsläufig herbeiführen. Hinzukommen muss daher auch im Geltungsbereich von Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG, der nicht auf das Merkmal einer individuellen Bedrohung verzichtet, ein Aspekt, der eine besondere Gefährdung einer Person, im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, begründet. Im Falle des Klägers sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er aufgrund besonderer, nur ihn betreffender Umstände Opfer willkürlicher Gewalthandlungen werden könnte.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.